

Tätigkeitsbericht 2012/ 2013 der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin



Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Vorbemerkungen	1
2.	Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses	1
2.1	Sitzung vom 18. Oktober 2012	1
2.1.1	Tätigkeitsbericht 2011/2012 des Rechnungsprüfungsamtes	1
2.1.2	Bericht über die Prüfung des Objektes Puschkinstraße 20	2
2.1.3	Bericht über die Schwerpunktprüfung Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 2011	3
2.1.4	Bericht über die Prüfung der Fraktionszuwendungen 2011	4
2.2	Sitzung vom 08. November 2012	4
2.2.1	Tätigkeitsbericht 2011/2012 der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin	4
2.2.2	Stellungnahme zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes M-V (LRH) über die Prüfung von Einzelfällen der vorläufigen Haushaltsführung in der Landeshauptstadt Schwerin	5
2.2.3	Bericht über die Kassenprüfung des Eigenbetriebes SAE im Jahr 2012	5
2.2.4	Bericht über die Kassenprüfung des Eigenbetriebes SDS im Jahr 2012	5
2.2.5	Bericht über die Visa-Prüfung 2012	6
2.3	Sitzung vom 07. März 2013	7
2.3.1	Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Schwerin	7
2.3.2	Bericht über die Abarbeitung der Beanstandung des RPA aus dem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010	7
2.3.3	Bericht über die Prüfung der Festsetzung und Erhebung von Ausgleichsbeträgen	8
2.3.4	Bericht über die Kassenprüfung des Eigenbetriebes ZGM im Jahr 2012	8
2.3.5	Information betreffend des durch die Landeshauptstadt zu erbringenden Nachweises der Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen im Jahr 2012	9

		<u>Seite</u>
2.4	Sitzung vom 30. Mai 2013	9
2.4.1	Bericht über die Ersatzprüfung des Jahresabschlusses SVD zum 31.12.2012 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2012	9
2.4.2	Bericht über die Kassenprüfung 2012 bei der Landeshauptstadt Schwerin	10
2.4.3	Bericht über die Prüfung der Erhebung von Ausbau- und Erschließungsbeiträgen in der Landeshauptstadt Schwerin, 2013	10
2.4.4	Widerruf der Bestellung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes	11
2.4.5	Querschnittsprüfung IT-Unterstützung in der Verwaltung und den Eigenbetrieben	11
3.	Stellungnahmen der Verwaltung	12
4.	Schlussbemerkungen	13

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABS LHSN	Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin
BauGB	Baugesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EU	Europäische Union
DV	Datenverarbeitung
ggf.	gegebenenfalls
GemKVO M-V	Gemeindekassenverordnung Mecklenburg-Vorpommern
GOP	Grünordnungsplan
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG M-V	Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV-DVO M-V	Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LHS	Landeshauptstadt Schwerin
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RP-Ausschuss	Rechnungsprüfungsausschuss
SAE	Schweriner Abwasserentsorgung
SDS	Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin
SIS GmbH	Schweriner IT- und Service GmbH
SVD	Schweriner Verkehrs- und Dienstleistungs-GmbH
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel
ZGM	Zentrales Gebäudemanagement

1. Vorbemerkungen

Die örtliche Rechnungsprüfung ist in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlicher Weise geregelt. Dem Föderalismus geschuldet, haben die einzelnen Bundesländer deutlich voneinander abweichende Regelungen zur örtlichen Rechnungsprüfung getroffen. Es ist keineswegs selbstverständlich, dass die Haushaltsführung der Gemeinde unter dem Prüfungsvorbehalt eines Rechnungsprüfungsausschusses steht. Und es ist in keiner Weise selbstverständlich, dass die Aufgaben und Befugnisse für die örtliche Prüfung in einem eigenen Gesetz geregelt sind.

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern hat die Zuständigkeiten und die Kompetenzen der örtlichen Prüfung in einem Kommunalprüfungsgesetz zusammenfassend dargestellt. Entgegen der weit verbreiteten Annahme der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ist für die örtliche Rechnungsprüfung in der Landeshauptstadt Schwerin der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig. Gleichwohl ist es richtig, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss als solcher in der Aufgabenwahrnehmung des Rechnungsprüfungsamtes bedient. Und um jeglichen Missverständnissen vorzubeugen, kann ich an dieser Stelle erklären, dass die Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlichen und den hauptamtlichen Rechnungsprüfern außerordentlich gut ist.

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung ergeben sich aus dem § 3 KPG M-V. Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet entsprechend diesem Aufgabenkatalog und legt die Ergebnisse der Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird also in Abstimmung mit dem Leiter des RPA von mir einberufen. Im vorhergehenden Berichtszeitraum vom 01.07.2012 bis zum 30.06.2013 ist dieses viermalig erfolgt.

Die hier gegebene Berichterstattung ist entsprechend der Sitzungsfolge des Ausschusses gegliedert. Inhaltlich findet meine Berichterstattung Anlehnung an die jährliche Berichterstattung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes. Dieses ist auch ausdrücklich durch das KPG abgedeckt. Vor diesem Hintergrund habe ich mir in Abstimmung mit dem Leiter des RPA erlaubt, einzelne Passagen textgleich zu übernehmen.

Unterschiedlich sind ausdrücklich die Adressaten des Berichtes. Während sich der Bericht des Amtes ausdrücklich an die Gemeindevertretung richtet, soll mein Bericht auch die Öffentlichkeit, die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt von den Ergebnissen der Rechnungsprüfung berichten.

2. Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses

2.1 Sitzung vom 18. Oktober 2012

2.1.1 Tätigkeitsbericht 2011/2012 des Rechnungsprüfungsamtes

Einmal jährlich verfasst der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes seinen Tätigkeitsbericht, welcher formal an den Rechnungsprüfungsausschuss und an die Stadtvertretung gerichtet ist. Die Prüfungsergebnisse wurden weitestgehend bereits in den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erörtert und beschlossen. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine ausführliche, inhaltliche Debatte.

Ausgenommen hiervon sind die Ergebnisse aus den Vergabeprüfungen sowie die Vorprüfung von Fördermittelabrechnungen. Diese sind laufendes Geschäft und werden nur einmal jährlich dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung betreffend der Prüfung der Verwendungsnachweise besorgniserregend. Entgegen der Erläuterungen des Innenministeriums zum KPG werden die hauptamtlichen Rechnungsprüfer in steigendem Maße für diese Prüfungen herangezogen, obgleich es sich hiermit um keine Aufgabe nach dem KPG M-V handelt und es der Logik entspricht, dass

derjenige, welcher das Geld ausreicht und Maßnahmen fördert auch aus eigenem Interesse selbst prüft, ob das von ihm gegebene Geld auch in seinem Sinne verwendet wurde. Leider entledigen sich EU, Bund und Länder dieser personalkostenintensiven Aufgabe zu Lasten der Gemeinde. Dieses ist ein unhaltbarer Zustand, der aber sowohl von den Fördermittelgebern, als auch von den Aufsichtsbehörden getragen bzw. geduldet wird.

Gemäß der Empfehlung des Innenministeriums berichtete der Leiter des RPA u.a. über die sachliche und personelle Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes, zur Beachtung der Vorjahresbeanstandungen, zu den Stellungnahmen der Verwaltung und gab einen Ausblick auf zukünftige Prüfungsschwerpunkte.

Hinsichtlich der Ergebnisse aus der Vergabeproofung wurde im Rechnungsprüfungsausschuss heftig betreffend der Beschaffung eines Flügels durch das Konservatorium im Werte von 24.990 € diskutiert. Der Rechnungsprüfungsausschuss hinterfragte ausdrücklich die Sanktionierung dieser Beschaffung. Die Verwaltung erklärte, dass sie sich in der Prüfung des Vorganges befinde.

Votum im RP-Ausschuss	Ja-Stimmen: 7	Nein-Stimmen: 0	Enthaltung: 0
------------------------------	--------------------------------	----------------------------------	--------------------------------

2.1.2 Bericht über die Prüfung des Objektes Puschkinstraße 20

Der Prüfbericht wurde bereits im Rechnungsprüfungsausschuss am 10.05.2012 erörtert und aufgrund von Beratungsbedarf einer Fraktion verschoben. Der Vertreter der Fraktion erklärte nunmehr, dass alle Fragen ausgeräumt werden konnten, so dass der Ausschuss die Vorlage abstimmen konnte.

Die Prüfung erfolgte unter dem Ansatz der Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Schwerpunkt der Prüfung war der Ankauf des Grundstückes, die Durchführung der Abriss- und Bäumungsarbeiten, den Umgang mit dem Grundwasserschaden, die Beauftragung der Grundwasser- und Bodenuntersuchungen sowie der Sanierungsuntersuchung und -planung. Hinsichtlich der Prüfungsergebnisse bin ich gehalten, die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund werde ich an dieser Stelle keine Aussagen zum Grundstücksgeschäft tätigen. Betreffend der Sanierung der Altlasten konstatierte die Rechnungsprüfung folgende Feststellung:

- Die Kosten für die Sanierung der Altlasten haben sich im Vergleich zu den geschätzten und in der Beschlussvorlage für die Stadtvertretung angegebenen Kosten mehr als verdreifacht.
- Die Sicherungsmaßnahme, um die seit der Entsiegelung der Fläche ungehinderte Infiltration von Niederschlagswasser und den Schadstofftransport zu begrenzen, erfolgte erst mit deutlicher Zeitverzögerung.

Votum im RP-Ausschuss	Ja-Stimmen: 5	Nein-Stimmen: 0	Enthaltung: 1
------------------------------	--------------------------------	----------------------------------	--------------------------------

2.1.3 Bericht über die Schwerpunktprüfung Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 2011

Im Zeitraum von November 2011 bis Januar 2012 nahm das RPA eine Prüfung der mit dem naturschutzrechtlichen Ausgleich verbundenen finanziellen und organisatorischen Verwaltungsvorgänge vor. Die Schwerpunktprüfung stellt eine Fortsetzung der Prüfung der Bewirtschaftung der Verwahrkonten des Bereiches aus dem Jahr 2010 dar.

Die Prüfung der Planung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffsvorhaben sowie die Finanzierung und Umsetzung ausgewählter naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führte zu unterschiedlichen Feststellungen:

- Die Kostenschätzungen für den Ausgleichsbedarf der Planvorhaben Lärchenpark und B-Plan Göhrener Tannen unterlagen außerordentlich großen Veränderungen.
- Während in der Planungsphase der Kompensationsbedarf durch umfangreiche Gutachten ermittelt wird, finden sich bei Veränderungen zur ursprünglichen Planung in den Akten keine erneuten Ausgleichsbilanzierungen zum Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation.
- Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen „Lärchenpark“ standen im Ergebnis der Reduzierung einer Bürgschaft weniger als ein Drittel der geplanten Mittel zur Verfügung; die im GOP verankerten Ziele wurden dennoch weitestgehend erfüllt.
- Ausgleichsmaßnahmen für den B-Plan Göhrener Tannen verursachten Ausgaben von über 500 T€, ohne dass eine Refinanzierung durch künftige Investitionen gesichert ist. Die Voraussetzungen für die Aufwertung der Ausgleichsflächen im Siebendorfer Moor sind innerhalb von 8 Jahren nicht geschaffen worden.

Die Recherchen zeigten Optimierungsbedarf in der Nachweisführung und Organisation auf:

- Die Abbildung der Abwicklung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen Baumschutz im Buchwerk genügen wegen mangelnder Transparenz den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung nicht.
- Die Aktenführung ermöglicht keinen Überblick über die Verwaltungsverfahren bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Die Verwaltung der Geodaten für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen ist unzureichend, obgleich das Sachgebiet über eine angemessene technische Ausstattung verfügt. Es besteht ein dringender Handlungsbedarf für Landeshauptstadt und Eigenbetrieb zur Erfassung der Ausgleichsflächen.
- Die Zusammenarbeit zwischen Landeshauptstadt und dem Eigenbetrieb SDS bei der Biotoppflege von Ausgleichsflächen weist Defizite auf.
- Die Vorgänge im Zusammenhang mit der Sanierung des Schöpfwerkes Siebendorfer Moor lassen auf eine unzureichende Koordinierung innerhalb der Verwaltung schließen.

Die Stellungnahmen der Fachämter und des Eigenbetriebes wurden im RPA ausgewertet. Die Verwaltung folgte den Feststellungen nicht in allen Punkten. Dennoch hat das RPA an den Feststellungen festgehalten und die unterschiedlichen Positionen im Bericht dokumentiert.

Auf Bitte des Ausschusses berichtet der Vertreter des Umweltamtes ausführlich über die Ausgleichsmaßnahmen Göhrener Tannen und das Siebendorfer Moor.

Votum im RP-Ausschuss	Ja-Stimmen: 6	Nein-Stimmen: 0	Enthaltung: 0
------------------------------	--------------------------------	----------------------------------	--------------------------------

2.1.4 Bericht über die Prüfung der Fraktionszuwendungen 2011

In Ausführung von § 3 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 1 Abs. 4 KPG M-V prüfte das Rechnungsprüfungsamt die Verwendungsnachweise der vier Fraktionen einschließlich der zahlungsbegründenden Unterlagen im Zeitraum von April bis Mai 2012. Die Belegprüfung erfolgte stichprobenhaft. Als Maßstab für die Beurteilung zulässiger Verwendungen diente neben den kommunalrechtlichen Vorschriften die Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln. Nach § 19 Abs. 6 KV-DVO M-V liegt die Zuständigkeit für Rückgabe bzw. Verrechnung von Mitteln bei der Oberbürgermeisterin.

Für das Haushaltsjahr 2011 wurden den Fraktionen 230 T€ als Geldleistungen zur Verfügung gestellt.

Bei der Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung ist entsprechend § 19 Abs. 5 KV-DVO M-V die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu berücksichtigen. In Anbetracht der desolaten Finanzlage sollte die Gesamthöhe der Zuwendungen auf weiteres Einsparpotential geprüft werden.

Die Verwendungsnachweise der Fraktionen gingen dem RPA fristgerecht bzw. mit geringfügiger Verspätung zu. Die Beleg- und Buchführung aller Fraktionen erfolgte sorgfältig und nachvollziehbar. Die Fraktionen erstellten die Verwendungsnachweise grundsätzlich unter Beachtung der Abrechnungsvorschriften der Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen.

Aus den personellen Veränderungen in den Fraktionsgeschäftsstellen ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des Besserstellungsverbot und die Ausübung unzulässiger Fraktionsaufgaben.

Die Fraktionen verausgabten die bereitgestellten Mittel grundsätzlich im Einklang mit den Regelungen zur bestimmungsgerechten Verwendung entsprechend der Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen sowie den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Votum im RP-Ausschuss	Ja-Stimmen 5	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 0
------------------------------	-------------------------------	---------------------------------	---------------------------------

2.2 Sitzung vom 08. November 2012

2.2.1 Tätigkeitsbericht 2011/2012 der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin

Meinen vorjährigen Tätigkeitsbericht habe ich der Stadtvertretung am 10. Dezember 2012 in öffentlicher Sitzung zur Kenntnis gereicht. Anschließend wurde dieser im Stadthaus öffentlich ausgelegt. Eine nähere inhaltliche Darstellung erübrigt sich damit.

2.2.2 Stellungnahme zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes M-V (LRH) über die Prüfung von Einzelfällen der vorläufigen Haushaltsführung in der Landeshauptstadt Schwerin

Bereits in der Sitzung vom 18. Oktober 2012 hat die Oberbürgermeisterin eine Informationsvorlage in oben bezeichneter Angelegenheit vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat diese Vorlage nochmalig auf diese Sitzung verlagt.

Der Landesrechnungshof hatte im Jahr 2009 die vorläufige Haushaltsführung in der LHS geprüft. Hierzu hat die Stadt eine Stellungnahme abgegeben, auf die die Oberbürgermeisterin Bezug nimmt. Im anschließenden Meinungsaustausch werden die Differenzen zur Auslegung des Begriffes „Gemeinwohl“ diskutiert.

Der Landesrechnungshof empfiehlt in der haushaltslosen Zeit eine Dienstanweisung unter Berücksichtigung der Musterdienstanweisung des Innenministeriums, um die gesetzlichen Maßgaben zu konkretisieren. Die Verwaltung erklärt, dass die Rundverfügungen zur vorläufigen Haushaltsführung entsprechend angepasst wurden.

2.2.3 Bericht über die Kassenprüfung des Eigenbetriebes SAE im Jahr 2012

Die Kassenbestandsaufnahmen ergaben keine Abweichungen zwischen den Soll- und Istbeständen. Schwerpunkt der Prüfung war der Zahlungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt. Die Belegprüfung bestätigte eine ordnungsgemäße Beleg- und Buchführung.

Positiv ist die DV-gestützte Lösung zur Erstellung des Tagesabschlusses zu bewerten, wodurch die Beanstandung aus den Vorjahren ausgeräumt wurde. Diese IT-gestützte Auswertung wurde durch die SIS GmbH realisiert und auch von den anderen Eigenbetrieben als hilfreich angesehen.

Votum im RP-Ausschuss	Ja-Stimmen: 5	Nein-Stimmen: 0	Enthaltung: 0
------------------------------	--------------------------------	----------------------------------	--------------------------------

2.2.4 Bericht über die Kassenprüfung des Eigenbetriebes SDS im Jahr 2012

Schwerpunkte dieser Prüfung waren insbesondere die Einhaltung öffentlicher Vorschriften bei der DV-Unterstützung des Kassen- und Rechnungswesens sowie die Zahlungsvorgänge zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Kassenprüfung des Eigenbetriebes SDS ergab, dass bei den Kassenbestandsaufnahmen keine Abweichungen zwischen Kassensoll- und Kassenistbeständen auftraten. Wie auch im Eigenbetrieb SAE wurden die vorjährigen Beanstandungen bezüglich des fehlenden Tagesabschlusses ausgeräumt. Der von der SIS GmbH erstellte DV-gestützte Tagesabschluss entspricht unter Berücksichtigung der Sonderbedingungen der Eigenbetriebe den Anforderungen des § 24 Abs. 2 GemKVO-Doppik.

Auszugsweise hat die Rechnungsprüfung festgestellt, dass

- entgegen der gültigen Verfahrensanweisung keine ausführliche Rechnungslegung bezüglich der Mittelverwendung gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin und Verrechnung nicht verbrauchter Mittel stattfindet. Diese Feststellung ist von der Werkleitung mit Verweis auf die der Verwaltung zugeleiteten Quartalsabrechnungen nicht akzeptiert worden. Das RPA hält

an der Beanstandung fest, da aus den Quartalsabrechnungen die Über- und Unterdeckungen nicht nachvollzogen werden können.

- eine größere Forderung des Eigenbetriebes gegen die LHS aus dem Jahr 2009 bis zum Prüfungszeitpunkt strittig war. Werkleitung und Finanzverwaltung erklärten im Rechnungsprüfungsausschuss einvernehmlich, den Vorgang schnellstmöglich abschließen zu wollen.
- die Beanstandung aus Vorjahren bezüglich des Verzichts auf die Festsetzung von Säumniszuschlägen im Bereich Friedhof und Bestattung ausgeräumt ist.

Votum im RP-Ausschuss	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltung:
	5	0	0

2.2.5 Bericht über die Visa-Prüfung 2012

Die Landeshauptstadt Schwerin führt nunmehr seit dem 01. Januar 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung. Die rechtliche Grundlage für die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) findet sich im Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz. Entsprechend sind die geltenden Rechtsvorschriften geändert und angepasst worden. Auch die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind den veränderten Erfordernissen angepasst und insoweit weiterentwickelt worden. Daher ist die Anpassung tradierter Strukturen in den Prüfabläufen zwingend notwendig.

Ziel der Visa-Prüfung war es, durch eine begleitende Prüfung geeigneter Prüffelder bereits frühzeitig Fehler oder Dysfunktionalitäten im System zu erkennen. Somit wird die Möglichkeit eröffnet, dass entsprechende Korrekturen und Erkenntnisse bereits bei der Erstellung des Jahresabschlusses unmittelbar berücksichtigt werden können. Dabei wurde das eigentliche Verfahren der Visa-Prüfung, der visuellen Sichtprüfung von Zahlungsanordnungen, erweitert und doppisch bedingte Anforderungen an die örtliche Prüfung integriert.

Im Prüfbericht wurden festgestellte Rechtsverstöße beanstandet und Empfehlungen ausgesprochen.

Die Prüfung führte unter anderem zu folgenden Feststellungen:

- Die zwingend erforderliche Freigabe des DV-gestützten Buchführungssystems durch die Oberbürgermeisterin liegt nicht vor. Dieses führt ohne Rücksicht auf seine Wesentlichkeit zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk.
- Die zu erlassene Dienstanweisung für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten liegt nicht vor. Nach Umstellung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens auf die doppelte Buchführung sind in Anwendung befindliche Dienstanweisungen nicht aktualisiert worden.
- Anordnungsbefugnisse sowie die Befugnisse für die Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sind nicht vollständig und wurden nach Umstellung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens nicht aktualisiert.
- Nach Prüfung des städtischen Kontenplanes ist festzustellen, dass notwendige Konten nicht bzw. Konten falsch angelegt wurden. Daraus resultieren teilweise fehlerbehaftete Buchungen.

- Bei der Prüfung von Zahlungsanordnungen wurde festgestellt, dass in Einzelfällen keine zahlungsbegründenden Unterlagen beigelegt waren.

Votum im RP-Ausschuss	Ja-Stimmen: 5	Nein-Stimmen: 0	Enthaltung: 0
------------------------------	--------------------------------	----------------------------------	--------------------------------

2.3 Sitzung vom 07. März 2013

2.3.1 Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Schwerin

Bereits in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 18. Januar 2012 hat das Rechnungsprüfungsamt darauf hingewiesen, dass die gegebene Rechnungsprüfungsordnung aus dem Jahre 1993 nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspricht. Mit der Novellierung des Kommunalprüfungsgesetzes im Jahre 2009 ist dem Rechnungsprüfungsausschuss eine neue Rechtsstellung zugetan worden. Überdies haben sich die Aufgaben der örtlichen Prüfung mit der Einführung der kommunalen Doppik in der Landeshauptstadt Schwerin zum 01. Januar 2012 geändert. Insofern standen die Optionen im Raum, die seit fast 20 Jahren im Bestand stehende Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Schwerin außer Kraft zu setzen oder zu novellieren.

Nach eingehender Diskussion im Rechnungsprüfungsausschuss hat dieser sich zum weiterhin bestehenden Bedarf einer eigenen Rechnungsprüfungsordnung und der damit verbundenen Notwendigkeit der Überarbeitung erklärt. Einen ersten Entwurf legte das Rechnungsprüfungsamt am 10. Mai 2012 vor. Dieser wurde im Vorfeld mit dem Büro der Oberbürgermeisterin und der Rechtsabteilung abgestimmt. In der gegebenen Sitzung zeigten die Ausschussmitglieder Beratungsbedarf in den Fraktionen an.

Mit der Wiedervorlage im Rechnungsprüfungsausschuss vom 18. Oktober 2012 wurden die von der Verwaltung und dem Ausschuss eingebrachten Änderungen besprochen und erörtert.

Votum im RP-Ausschuss	Ja-Stimmen: 6	Nein-Stimmen: 0	Enthaltung: 0
------------------------------	--------------------------------	----------------------------------	--------------------------------

Die neue Rechnungsprüfungsordnung wurde unter dem Datum vom 19. Juni 2013 vom Stadtpräsidenten und der Oberbürgermeisterin unterzeichnet. Für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich, erfolgte die Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Landeshauptstadt Schwerin am 28. Juni 2013.

2.3.2. Bericht über die Abarbeitung der Beanstandung des RPA aus dem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010

Im Sinne einer „Nachsorge“ berichtet die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin über den gegebenen Sachstand betreffend der Ausräumung der Prüfungsbeanstandungen aus dem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010. Der schriftliche Bericht verdeutlicht, dass eine Vielzahl von Prüfungsfeststellungen ausgeräumt wurden, an einigen Beanstandungen weiterhin gearbeitet wird und es aber auch eine Vielzahl von Prüfungsfeststellungen zu verzeichnen gibt, welche insbesondere durch die Umstellung auf die kommunale Doppik nicht mehr auszuräumen sind. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Berichterstattung zur Kenntnis genommen.

2.3.3 Bericht über die Prüfung der Festsetzung und Erhebung von Ausgleichsbeträgen

In der bezeichneten Sitzung befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung der Festsetzung und Erhebung der Ausgleichsbeträge in den Sanierungsgebieten. Grundlage hierfür war der oben bezeichnete Bericht des Rechnungsprüfungsamtes.

Städtebauliche Maßnahmen sind entsprechend § 136 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Gebiete, in denen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, sind förmlich als Sanierungsgebiet festzulegen und als Satzung zu beschließen.

Der Abschluss der Sanierung erfolgt entsprechend § 162 BauGB mit der Aufhebung der Sanierungssatzung bzw. für einzelne Grundstücke nach § 163 BauGB. Nach den Regelungen des § 154 Abs. 1 BauGB haben Grundstückseigentümer in Sanierungsgebieten nach Abschluss der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten. Der Ausgleichsbetrag soll die Erhöhung des Bodenwertes widerspiegeln, die für das jeweilige Grundstück durch die Sanierung erzielt worden ist. Die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwertes des Grundstücks besteht nach § 154 Abs. 2 BauGB aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert), und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ergibt (Endwert). Die Ausgleichsbeträge decken meistens bei weitem nicht die tatsächlichen öffentlichen Kosten der Sanierung. Die Festsetzung der Ausgleichsbeträge ist Voraussetzung für die Gesamtabrechnung der Städtebauförderung.

Ansatz der Prüfung war es, zu untersuchen, inwieweit in den seit dem Jahr 1992 festgesetzten Sanierungsgebieten - Feldstadt, Schelfstadt, Altstadt - bereits vor Abschluss der Sanierung Ausgleichsbeträge entsprechend dem Baugesetzbuch erhoben wurden.

Die Erhebung von Ausgleichsbeträgen in den vorgenannten Sanierungsgebieten erfolgte bis zum Zeitpunkt der Prüfung in den meisten Fällen entsprechend § 163 Abs. 1 BauGB, d.h., für einzelne Grundstücke wurde die Durchführung der Sanierung durch Bescheid an die Eigentümer für abgeschlossen erklärt. In einigen Fällen wurden Ablösevereinbarungen gemäß § 154 Abs. 3 BauGB getroffen.

Im Rahmen der Prüfung untersuchte das RPA die Organisation, das Verfahren sowie ausgewählte Einzelfälle. Bis auf die Feststellung von Mängeln in der Dokumentation zum Stand der Ausgleichsbetragserhebung führte die Prüfung zu keinen Beanstandungen.

Votum im RP-Ausschuss	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltung:
	7	0	0

2.3.4 Bericht über die Kassenprüfung des Eigenbetriebes ZGM im Jahr 2012

Die jährliche Kassenprüfung ist eine pflichtige Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes. Das ZGM hat die Buchführung und den Zahlungsverkehr im Gegensatz zu den anderen Eigenbetrieben nicht an städtische Gesellschaften übertragen. Die Kassenprüfung ergab, dass die Vorschriften der GemKVO-Doppik grundsätzlich eingehalten werden.

Die Kassenprüfung des Eigenbetriebes ZGM ergab, dass

- bei der Kassenbestandsaufnahme keine Abweichungen zwischen Kassensoll- und Kassenistbeständen auftraten.

- die von der SIS entwickelte DV-gestützte Lösung zur Erstellung des Tagesabschlusses im Eigenbetrieb ZGM keine Anwendung findet, so dass ein Verstoß gegen § 24 GemKVO-Doppik vorliegt.
- Mittel für Investitionen ohne zeitnahe Zahlungsverpflichtungen vom Eigenbetrieb abgerufen werden. Die LHS erstattet dem Eigenbetrieb für die Inanspruchnahme der Mittel über den Liquiditätsverbund Zinsen.

In ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht erklärte die Betriebsführung, dass sie den Hinweis zum Tagesabschluss aufgegriffen hat und die DV-gestützte Lösung der SIS inzwischen anwendet.

In der Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde deutlich, dass die Verwaltungsführung unterschiedliche Auffassungen zur Rechtmäßigkeit des bestehenden Verfahrens betreffend der Abwicklung von Investitionen vertritt. Der gegebene offensichtliche Dissens zwischen der Oberbürgermeisterin und dem zuständigen Beigeordneten konnte auch im Ausschuss nicht ausgeräumt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Rechnungsprüfungsausschuss den zuständigen Beigeordneten um eine schriftliche Erläuterung und der Darstellung von Lösungsansätzen gebeten. Diese schriftliche Erläuterung ist dem Rechnungsprüfungsausschuss bis zum Redaktionsschluss für diesen Bericht nicht zugegangen, Dieses wird von mir ausdrücklich missbilligt.

Votum im RP-Ausschuss	Ja-Stimmen: 7	Nein-Stimmen: 0	Enthaltung: 0
------------------------------	--------------------------------	----------------------------------	--------------------------------

2.3.5 Information betreffend des durch die Landeshauptstadt zu erbringenden Nachweises der Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen im Jahr 2012

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes informierte den Rechnungsprüfungsausschuss betreffend zusätzlicher Aufgaben, die entgegen den Regelungen des Kommunalprüfungsgesetzes den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern auferlegt wurden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Prüfung der Abrechnungen der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass diese Prüfungen einen hohen und personellen Aufwand begründen und zu Lasten der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben gehen. Im Übrigen vertritt die örtliche Rechnungsprüfung die Auffassung, dass die Prüfung der rechtmäßigen Verwendung von finanziellen Mitteln dem Zuwendungsgeber obliegt. Die Oberbürgermeisterin unterstützt diese Auffassung. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Probleme in den anderen Bundesländern nicht zu verzeichnen sind, werden sich die Verwaltungsspitze und das Rechnungsprüfungsamt an die kommunalen Spitzenverbände wenden, um eine entlastende Regelung zu bewirken.

2.4 Sitzung vom 30. Mai 2013

2.4.1 Bericht über die Ersatzprüfung des Jahresabschlusses SVD zum 31.12.2012 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2012

Das Innenministerium erteilte der Gesellschaft eine Befreiung von der Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahre 2010 bis 2012. Aus dieser Entscheidung resultiert nach § 12 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) die Einbeziehung des Jahresabschlusses der maßgeblichen Wirtschaftsjahre in die örtliche Prüfung und die sich daraus ergebene Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommen. Dieses hat

alsdann den Bericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Auf die Darstellung der inhaltlichen Prüfungsfeststellungen wird in diesem Tätigkeitsbericht verzichtet, weil die berechtigten Interessen einer eigenständigen juristischen Person zu berücksichtigen sind.

Votum im RP-Ausschuss	Ja-Stimmen 7	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 0
------------------------------	------------------------	--------------------------	--------------------------

2.4.2 Bericht über die Kassenprüfung 2012 bei der Landeshauptstadt Schwerin

Als Aufgabe der örtlichen Prüfung ist weiterhin mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie beinhaltet sowohl die Kassenbestandsaufnahme, als auch die unvermutete Kassenprüfung. Der Ablauf der Kassenbestandsaufnahme bleibt unverändert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Kassenistbestand und Kassensollbestand übereinstimmen. Nach Einführung der Doppik ist im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung die Prüfung der Einhaltung von Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wurden für einzelne buchhalterische Abwicklungen Beanstandungen ausgesprochen. Unregelmäßigkeiten im Tagesabschluss wurden bereits ausgeräumt.

Kritisch angemerkt werden muss die bisher nicht erfolgte Freigabe des DV-gestützten Verfahrens sowie das Fehlen der gesetzlich geforderten und erforderlichen Dienstanweisungen. Im Hinblick auf künftige Prüfungen wird ausdrücklich sowohl auf die Dringlichkeit einer Realisierung der Freigabe des DV-gestützten Verfahrens als auch der geforderten Dienstanweisungen hingewiesen.

Votum im RP-Ausschuss	Ja-Stimmen: 7	Nein-Stimmen: 0	Enthaltung: 0
------------------------------	-------------------------	---------------------------	-------------------------

2.4.3 Bericht über die Prüfung der Erhebung von Ausbau- und Erschließungsbeiträgen in der Landeshauptstadt Schwerin, 2013

In Anknüpfung an die Prüfergebnisse einer vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Schwerpunktprüfung des Amtes für Verkehrsmanagement im Winterhalbjahr 2006 / 2007 nahm das Rechnungsprüfungsamt im Zeitraum von September 2012 bis April 2013 eine Tiefenprüfung der Beitragserhebung für Ausbau- und Erschließungsbeiträge in der Landeshauptstadt Schwerin vor.

Der Betrachtungswinkel dieser Prüfung lag vornehmlich auf dem Verhältnis von Ausgaben und Einnahmen der Landeshauptstadt Schwerin im Zusammenhang mit beitragsrechtlich relevanten Maßnahmen an öffentlichen Verkehrsanlagen. Es wurde die Frage gestellt, wie lange die von der Landeshauptstadt Schwerin erbrachten Aufwendungen hier verauslagt werden müssen, bis sie abzüglich des von der Stadt zu erbringenden gesetzlich vorgeschriebenen Eigenanteils refinanziert werden.

Als maßgebliche Feststellungen und Beanstandungen des Berichtes können hier folgende Aussagen zitiert werden:

- Aufgrund der systematischen Erfassung aller beitragsrechtlich relevanten investiven Maßnahmen erst ab dem Jahre 2000 kann eine vollständige Ermittlung der der Landeshauptstadt Schwerin entstandenen umlagefähigen Beträge seit dem Inkrafttreten der ersten beitragsrechtlichen Satzung im Dezember 1991 nicht angestellt werden.
- Nach gesichteter Aktenlage sind dem städtischen Haushalt erste Einnahmen aus der Erhebung von Ausbau- und Erschließungsbeiträgen im Jahre 2000 zugeflossen.

- Die im Prüfzeitraum aktuelle Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin wurde wiederholt seitens des Gerichts insoweit bestätigt, dass Bedenken nicht ersichtlich seien.
- Seitens des RPA werden bei einer Reihe von Vorgängen Verzögerungen in der Beitragserhebung konstatiert. Ursache ist z.B. der fehlende Grunderwerb. Die Begründung hierfür liegt in einer bis dato nicht eingetretenen sachlichen Beitragspflicht, weil eine Kostenspaltung bzw. Abschnittsbildung im Sinne §§ 6 und 7 ABS LHSN aus rechtlichen Gründen unzulässig ist.
- Bei einer Reihe von Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung wurde die Planung nicht ausreichend auf die Belange der Refinanzierung durch Beitragserhebung im Sinne von § 8 KAG M-V ausgerichtet.
- Die Frage des Grunderwerbs führt bei einer Reihe von Vorgängen zu objektiv bedingten Verzögerungen in der Beitragserhebung. Im Ergebnis der Auseinandersetzung mit dem Fachamt wird dieses zukünftig forciert.
- Im Zeitraum um 2005 wurden Ausgaben zur Weiterleitung der eingenommenen Beiträge für Wohnumfeldmaßnahmen in Großer Dreesch, Neu Zippendorf und Mueßer Holz nicht entsprechend den einschlägigen Regeln der ordnungsgemäßen Buchführung gebucht.

Votum im RP-Ausschuss	Ja-Stimmen: 6	Nein-Stimmen: 0	Enthaltung: 0
------------------------------	--------------------------------	----------------------------------	--------------------------------

2.4.4 Widerruf der Bestellung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes

Gemessen an der gegebenen stellenmäßigen Personalausstattung ist das Rechnungsprüfungsamt von einer relativ starken Fluktuation betroffen. Einer der wesentlichen Gründe hierfür ist die gegebene Altersstruktur des Personals.

Votum im RP-Ausschuss	Ja-Stimmen: 6	Nein-Stimmen: 0	Enthaltung: 0
------------------------------	--------------------------------	----------------------------------	--------------------------------

2.4.5 Querschnittsprüfung IT-Unterstützung in der Verwaltung und den Eigenbetrieben

Im Berichtszeitraum hat das Rechnungsprüfungsamt erstmalig eine Querschnittsprüfung der IT-Unterstützung in der Verwaltung und in den Eigenbetrieben durchgeführt. Der Prüfungsansatz war sehr komplex, das Prüfungsverfahren gestaltete sich schwierig. Aus einer Vielzahl von unterschiedlichen Gründen unterlag diese Prüfung einer erheblichen Zeitverzögerung. Die Verschiebung der vorgegebenen Zeitschiene hatte zur Folge, dass der diesseits aufbereitete Berichtsentwurf und die enthaltenen Prüfungsfeststellungen in weiten Teilen nicht mehr den aktuellen Sachstand wiedergaben. Insbesondere im organisatorischen Bereich haben viele Novellierungen, z.B. die Überarbeitung der IT-Strategie, dazu geführt, dass die Prüfungsergebnisse an Aktualität verloren haben. Vor diesem Hintergrund hat das RPA entschieden, die Prüfung abubrechen. Der Rechnungsprüfungsausschuss wurde in seiner Sitzung am 30. Mai 2013 von der gegebenen Situation in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig wird das Rechnungsprüfungsamt das Thema der IT weiter verfolgen. Unter Berücksichtigung der gegebenen personellen Ressourcen wird die Problematik, ggf. mit einem modifizierten Prüfungsansatz, erneut aufzugreifen sein.

3. Stellungnahmen der Verwaltung

Dem Ansinnen der örtlichen Rechnungsprüfung entsprechend, werden alle Prüfungsfeststellungen mit den geprüften Ämtern, Betrieben und Einrichtungen erörtert. Vor der abschließenden Ausfertigung des Prüfungsberichtes eröffnet das Rechnungsprüfungsamt der Verwaltung die Möglichkeit der Stellungnahme. Gegebenenfalls ist der Bericht nochmalig zu überarbeiten. Grundsätzlich wird die Stellungnahme in den Prüfungsberichten eingearbeitet und kursiv dargestellt. Ist dieses redaktionell problematisch, wird die Stellungnahme den Berichten als Anlage beigefügt. Im Ergebnis dessen liegen dem Rechnungsprüfungsausschuss für die Beratung der Vorlagen stets die Auffassung aller Beteiligten vor.

Für die in diesem Bericht dargestellten Prüfungen des RPA ist bereits eine Beteiligung der Verwaltung erfolgt. Eine erneute Anforderung einer Stellungnahme erübrigt sich grundsätzlich.

4. Schlussbemerkungen

Die Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung im Rechnungsprüfungsausschuss ist mit einer erheblichen Verantwortung und einem sich daraus ergebenden Aufwand für die Vorbereitung der Sitzungen verbunden. Von der örtlichen Rechnungsprüfung werden alle Bereiche der Verwaltung tangiert. Wie dem Bericht zu entnehmen ist, erstreckt sich der Aufgabenbereich von der Beschaffung eines Flügels für das Konservatorium bis hin zur Prüfung des Jahresabschlusses der SVD GmbH. Dieses begründet die Komplexität der gegebenen Aufgabenstellung. Vor diesem Hintergrund bedanke ich mich ausdrücklich für die sachlich orientierte, faire und kompetente Zusammenarbeit aller Ausschussmitglieder.

Ungeachtet dessen ist eine Bewertung der unterschiedlichen Verwaltungsvorgänge nicht ohne die fachliche Vorarbeit im Rechnungsprüfungsamt möglich. Die Wertschätzung für die Arbeit des Amtes haben die Stadtvertretung und die Oberbürgermeisterin im Zusammenhang mit der Berichterstattung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes in der Sitzung vom 21. Oktober 2013 zum Ausdruck gebracht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt ausdrücklich die regelmäßige Teilnahme der Oberbürgermeisterin an den Beratungen. Dieses ermöglicht einen schnellstmöglichen Transfer der Erwartungshaltung des Rechnungsprüfungsausschusses in alle Verwaltungsbereiche.

In unseren überwiegend nicht öffentlichen Sitzungen debattieren wir auf Grundlage der Berichte der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer der Landeshauptstadt Schwerin zwar überwiegend über das zurückliegende Verwaltungshandeln. Dieses ist aber insofern notwendig, damit die Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe der Landeshauptstadt die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns besichern, Prozesse optimieren und damit eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwaltung für die Zukunft realisieren. Letztlich sind es in der Mehrzahl Steuergelder, welche die Landeshauptstadt Schwerin verwaltet. Die Bürgerinnen und Bürger bzw. die Unternehmungen in unserer Stadt haben einen berechtigten Anspruch, dass diese öffentlichen Gelder sparsam und wirtschaftlich eingesetzt werden.

Schwerin, den 25. Oktober 2013



Monika Renner
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Impressum:

Landeshauptstadt Schwerin

Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 45-0

Telefax: (03 85) 5 45-10 09

E-Mail: info@schwerin.de

Internet: www.schwerin.de